

V 321.H

Richtlinien zu Vergabevermerk: Prüfungs- und Wertungsübersicht

Inhalt

1. Mehrere Angebote eines Bieters	1
2. Formale Prüfung der Angebote.....	1
2.1 Erste Durchsicht der Angebote	1
2.2 Fehlende Preise	2
2.3 Ausschluss von Angeboten	2
3. Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.....	2
3.1 Rechnerische Prüfung der Angebote	2
3.2 Technische Prüfung der Angebote.....	3
3.3 Wirtschaftliche Prüfung der Angebote.....	3
4. Eignungsprüfung.....	4
4.1 Verfahrensweise.....	4
4.2 Ausschluss	5
4.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen	5
4.4 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter	5
4.5 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer oder andere Unternehmen.....	6
4.6 Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter	6
5. Wertung der Angebote	6
5.1 Beurteilung der Preise.....	6
5.2 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede	7
5.3 Unangemessen hoher oder niedriger Preis	7
5.4 Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten.....	8
6. Aufklärung des Angebotsinhalts	9
7. Irrtum.....	10
8. Angebotsprüfung und –wertung der HA und der NA, Wertungsübersicht	10

1. Mehrere Angebote eines Bieters

Ein Bieter kann mehrere Haupt- und oder Nebenangebote abgeben, soweit dieses vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen ist.

Nebenangebote sind Angebote, die von den Vertragsunterlagen abweichen, durch

- andere als in der Leistungsbeschreibung vorgesehene technische Lösungen oder
- geänderte vertragliche Regelungen (z.B. andere Fristen oder Zahlungsbedingungen).

Hauptangebote enthalten die geforderte Leistung vollständig und erfüllen alle Vorgaben der Leistungsbeschreibung uneingeschränkt.

Für jedes Hauptangebot muss ein eigenständiges Angebotsschreiben mit allen geforderten Unterlagen vorliegen.

2. Formale Prüfung der Angebote**2.1 Erste Durchsicht der Angebote**

Die Durchsicht der Angebote hat allein die Vergabestelle unmittelbar nach dem Eröffnungstermin durchzuführen. Dabei sind Bedienstete einzusetzen, die nicht mit der Vergabeentscheidung oder der Durchführung der Maßnahme befasst sind. Dabei ist bei schriftlichen Angeboten das Formblatt [V 315 F](#) (Erste Durchsicht) zu verwenden. Richtlinie [V 313](#) Nr. 5 gilt entsprechend.

2.2 Fehlende Preise

Fehlen in einem Angebot Preisangaben, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um insgesamt unwesentliche Positionen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt.

Handelt es sich um unwesentliche Positionen, ist in einer Vergleichsberechnung bei allen Angeboten in diese Positionen 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die fiktive Angebotsendsumme mit den höchsten für diese Positionen angebotenen Preisen zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang dieses Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht und kommt das Angebot aufgrund seiner Wettbewerbsstellung für den Zuschlag in Betracht, ist der Bieter zur Ergänzung der fehlenden Preisangabe(n) aufzufordern. Das Angebot geht mit der/den nachgereichten Preisangabe(n) in die Prüfung und Wertung ein. Im Zuschlagsfall wird/werden der/die nachgereichte(n) Preis(e) Vertragsbestandteil.

2.3 Ausschluss von Angeboten

Ein Angebot (Haupt- oder Nebenangebot) ist aus formalen Gründen von der Wertung auszuschließen, wenn

- es nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- es nicht den Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht (Unterschrift/Textform/Signatur/Siegel).
- wesentliche Preisangaben fehlen.
- es geforderte Unterlagen nicht enthält und diese auch nicht innerhalb der vorgegebenen angemessenen Frist nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgereicht werden (siehe auch 4.2).
- geforderte Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen war, nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden.
- vorbehaltene Unterlagen, nicht in der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist vorgelegt wurden (§§ 16 Absatz 1 Nummer 4, 16 EU Nummer 4 VOB/A)
- die Eintragungen des Bieters nicht zweifelsfrei sind.
- es Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- es zwingende formale Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht erfüllt.

Ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote ausgeschlossen und gibt ein Bieter gleichwohl mehrere Hauptangebote ab, sind überdies alle Hauptangebote dieses Bieters auszuschließen.

Ferner ist ein Nebenangebot auszuschließen, wenn es nicht zugelassen ist bzw. den Mindestanforderungen nicht entspricht

Nicht auszuschließen sind Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind. Sie verstoßen zwar gegen § 13 VOB/A bzw. die Teilnahmebedingungen [V 212](#) bzw. [V 212EU](#), können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dieser Formfehler kein Ausschlussgrund ist.

3. Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote

Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.

3.1 Rechnerische Prüfung der Angebote

- 3.1.1 Die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein die für die Vergabe zuständige Stelle durchzuführen. Die Prüfung ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind.

Eine rechnerische Prüfung von Angeboten, die bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen wurden, ist nicht erforderlich, es sei denn, die Einheitspreise der ausgeschlossenen Angebote sollen nachrichtlich in den Preisspiegel aufgenommen werden.

- 3.1.2 Die rechnerische Prüfung eines Angebotes im Sinne von Nummer 2.2 erfolgt mit dem/den ergänzten Preis(en).

- 3.1.3 Im Angebot ist die rechnerische Prüfung zu dokumentieren und die danach ermittelte Angebotsendsumme einzutragen. Erfolgte diese Prüfung mit einem DV-Programm, sind die Ergebnislisten dem Angebot beizufügen.
- 3.1.4 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Preisnachlässe mit Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

3.2 Technische Prüfung der Angebote

Es ist zu prüfen, ob das Angebot die in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Anforderungen - insbesondere mit den angebotenen Produkten und Verfahren - erfüllt.

Der Nachweis, dass eine angebotene Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, kann durch geeignete Bescheinigungen wie die Vorlage eines Prüfberichts, eines Testberichts oder ein Zertifikates einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vom Bieter geführt werden.

Konformitätsbewertungsstellen bescheinigen die Übereinstimmung eines Produktes (Konformität) mit den festgelegten Anforderungen, z.B. CE-Kennzeichnungen oder GS-Zeichen.

Bekannte private Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland sind z.B. die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) und der Deutsche Kraftfahrzeug-Überwachungsverein (DEKRA).

Staatliche Stellen sind z.B. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind als Hauptangebot daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit z.B. durch die Vorlage von Zertifikaten einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen ist.

Sofern die Vorlage von bestimmten Gütezeichen gefordert ist und der Bieter sich erfolgreich darauf beruft, dass er keine Möglichkeit hatte, diese vorzulegen, ist zu prüfen, ob die Erfüllung der gestellten Anforderungen in anderer Weise nachgewiesen ist.

Bei Vergabeverfahren nach dem 2. Abschnitt ist außerdem die Erfüllung spezifischer umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Merkmale zu prüfen.

Bei Nebenangeboten ist zu prüfen, ob der angebotene Leistungsinhalt qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht bzw. in EU-Verfahren die Mindestanforderungen erfüllt.

Angebote, die den gestellten Anforderungen nicht genügen, sind auszuschließen.

3.3 Wirtschaftliche Prüfung der Angebote

- 3.3.1 Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote dient der ersten Feststellung, ob die Angebote – auch die Nebenangebote – in Bezug auf die zu vergebende Leistung sachgerecht erstellt worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfordert keinen Ansatz für Wagnis und Gewinn.

- 3.3.2 Im Rahmen dieser Prüfung der Angemessenheit sind außerdem noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei Nebenangeboten sind die möglichen Vorteile einzubeziehen, welche die vom Bieter im/in Nebenangebot(en) vorgeschlagene andere Art und Weise der Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit der Bauleistung bzw. von Teilen davon usw. bieten können.
- Erscheint das Angebot auf Grund seiner Preisstruktur in sich preislich unverständlich oder sogar perplex, sind entsprechend aufklärende Feststellungen an Hand der Angebotsunterlagen wie z.B. der Formblätter Preisermittlung [V 221.H F](#) bis [V 223.H F](#) zu treffen, gegebenenfalls auch im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts nach § 15 VOB/A.
- Hat der Bieter für ein Angebot im Sinne der Nummer 2.2 sehr hohe Preisangaben nachgereicht, z.B. um den Abstand zum nächsthöheren Angebot auszunutzen, ist zu prüfen, ob die ursprünglich fehlende Preisangabe immer noch unwesentlich ist.
- Hat der Bieter nachvollziehbar dargelegt und belegt, dass er die Markt- und Wettbewerbssituation für seine Preisbildung effektiv genutzt hat (z.B. besonders günstige Möglichkeit des Materialeinkaufs

oder anderweitige günstige Verwertung von Erdaushub, Abbruchmaterial), liegt ein in Bezug auf seinen Betrieb wirtschaftliches Angebot vor.

- Ergeben sich aber auf Grund der Preisstruktur eines Angebotes Hinweise auf eine Mischkalkulation von Preisen und kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben von der Wertung auszuschließen. Können alle Unklarheiten ausgeräumt oder eine Mischkalkulation objektiv nicht nachgewiesen werden, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten. Bei offensichtlicher Mischkalkulation ist vor einem Ausschluss keine Aufklärung erforderlich.

4. Eignungsprüfung

4.1 Verfahrensweise

Bewerber/Bieter

Die Eignung der **präqualifizierten Unternehmen** wird anhand der im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauleistungen (ULV) oder in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfung der **nicht im ULV eingetragen oder nicht präqualifizierten Unternehmen** erfolgt (zunächst) anhand der abgegebenen Eigenerklärungen sowie der ggf. zusätzlich verlangten Angaben und sonstigen Erkenntnissen der Baudurchführenden Ebene. Gelangen Angebote von **nicht im ULV eingetragenen oder nicht präqualifizierten Unternehmen** in die engere Wahl, sind die im Formblatt [V 124.H F](#) (Eigenerklärung zur Eignung) bzw. in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung bezeichneten Bescheinigungen zur Bestätigung der Eigenerklärungen einzuholen und zu prüfen.

Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Eignungsprüfung **nicht im ULV eingetragener oder nicht präqualifizierter Unternehmen** im Rahmen der Bewerberauswahl zunächst anhand der vorgelegten Eigenerklärungen und Referenzliste. Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind von den Bewerbern, die als geeignet eingestuft wurden und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, die Bescheinigungen zu fordern und zu prüfen.

Nachunternehmen/andere Unternehmen

Bei im **ULV eingetragenen oder präqualifizierten Unternehmen** kann auf die Prüfung der Eignung der benannte Nachunternehmen/ anderen Unternehmen verzichtet werden, da diese Unternehmen sich verpflichtet haben, nur im ULV eingetragene oder präqualifizierte Nachunternehmen/andere Unternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen/anderen Unternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Bei der Prüfung der Eignung **nicht im ULV eingetragener oder nicht präqualifizierter Unternehmen** sind auch die Bescheinigungen der Nachunternehmen/anderen Unternehmen zu prüfen, für deren Leistungen die Vorlage der Eigenerklärung verlangt wurde.

bereits vorliegende Eignungsnachweise

Soweit ein Unternehmen geltend macht, (noch) gültige Eignungsnachweise (Eigenerklärungen und/oder Bestätigungen zuständiger Stellen) bereits in einem anderen Vergabeverfahren vorgelegt zu haben, sind diese bereits vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung heranzuziehen.

Gibt ein Bieter mehrere Angebote (Haupt- oder Nebenangebote) in einem Vergabeverfahren ab, sind die Eignungsnachweise nur einmal zu fordern. Die Forderung weiterer Eignungsnachweise (z.B. zusätzlicher Referenzen) kommt in Betracht, wenn eine technisch anspruchsvollere Lösung enthalten ist, deren (frühere) erfolgreiche Ausführung durch die bereits vorgelegten Unterlagen noch nicht belegt ist.

4.2 Ausschluss

Angebote von Bietern,

- die geforderte Eigenerklärungen weder vorgelegt innerhalb der durch die Vergabestelle gesetzten Nachfrist eingereicht haben,
- die verlangte Bescheinigungen von zuständigen Stellen zur Bestätigung ihrer Eigenerklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt haben,
- bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vorliegen, sind auszuschließen.

4.3 Gewerberechtliche Voraussetzungen

Das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Aufklärung, ob ein Bewerber oder Bieter die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist zu dokumentieren - siehe Richtlinien [V 311.H Nr. 1.1.](#)

4.4 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils konkret geforderte Leistung festzustellen.

Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern und benannten Unternehmen siehe Nr. 4.5. Bei der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit können eigene Erfahrungen berücksichtigt werden.

Zuverlässig ist ein Bieter, bei dem keine Ausschlussgründe (§§ 123 oder 124 GWB) vorliegen. Maßnahmen der Selbstreinigung sind zu berücksichtigen.

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung oder Offenem Verfahren im Rahmen der Wertung der Angebote,
- allen anderen Verfahren vor Aufforderung zur Angebotsabgabe

anhand der eigenen Erfahrungen sowie der Angaben in der Präqualifikationsliste und/oder der Eigenerklärungen mit den zugehörigen Bescheinigungen sowie ggf. der weiteren geforderten Nachweise zu bewerten. Negative Angaben in Referenzbescheinigungen sind im Rahmen des Beurteilungsspielraums, ggf. nach Rücksprache mit dem Referenzgeber, zu würdigen.

Werden bis zur Zuschlagserteilung Umstände bekannt, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters und/oder seiner benannten Nachunternehmer/anderen Unternehmen begründen, ist eine Neubewertung der Eignung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die geforderten Bescheinigungen die Eigenerklärungen nicht bestätigen.

Wettbewerbsregister

Die Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) gilt auch für die Vergaben unterhalb des EU Schwellenwerts.

Danach sind öffentliche Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat. Unterhalb dieser Wertgrenzen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Abfragen für alle Bieter durchzuführen, die den Zuschlag – ggf. auch für einzelne Lose - erhalten sollen. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier:

<https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login>

4.5 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen oder andere Unternehmen

Die Eignung des Bieters bei nationalen Vergabeverfahren ist auch danach zu beurteilen, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmen übertragen will.

Nach § 4 Absatz 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Formblatt Angebotsschreiben [V 213.H F Nr. 8](#), dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmen übertragen will, ist zu prüfen ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

Bei EU-Verfahren ist die Eignung jedes Bieters, dessen Angebot in die engere Wahl gekommen ist, auch danach zu beurteilen, ob er und die von ihm auf Verlangen der Vergabestelle benannten anderen Unternehmen für die jeweils zugeordneten Leistungen geeignet sind und die Nachweise vorliegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen.

4.6 Ausscheiden von Angeboten nicht geeigneter Bieter

Angebote nicht geeigneter Bieter kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.

5. Wertung der Angebote

5.1 Beurteilung der Preise

5.1.1 Maßstäbe für die Preisbeurteilung

Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine sachgerechte Kalkulation erkennen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden.
- wesentlich von den anderen Angeboten abweicht. Dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bieter gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist, die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen und der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 15 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig. Dies gilt auch für Änderungssätze von Lohnleitklauseln.

5.1.2 Zweifel über die Angemessenheit der Angebotspreise - Maßstäbe

5.1.2.1 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden Formblätter [V 221.H F](#) und [V 222.H F](#) (Preisermittlung) und [V 223.H F](#) (Aufgliederung der Einheitspreise) gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, ob

- die Zeiteinsätze der Lohnkosten pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;

- sich der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- die Stoffkosten den üblichen Ansätzen entsprechen,
- die Baustellengemeinkosten ausreichende Ansätze für alle gesetzlich, technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten,
- alle geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen ausreichend berücksichtigt worden sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze günstiger als die übrigen Bieter kalkulieren konnte. So kann er beispielsweise auf rationellere Fertigungsverfahren, günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verweisen.

- 5.1.2.2 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises bzw. von zu geringen Lebenszykluskosten, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

- 5.1.2.3 Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich; derartige Angebote bleiben in der Wertung.

- 5.1.2.4 Hilfsmittel für die Beurteilung des Angebotspreises

Für die Beurteilung sind

- der Preisspiegel,
- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
 - die Auswertung der Formblätter [V 221.H F](#) und [V 222.H F](#) (Preisermittlung) und [V 223.H F](#) (Aufgliederung der Einheitspreise) und
- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 15 VOB/A heranzuziehen.

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob sich die Angaben in den Formblättern [V 221.H F](#) und [V 222.H F](#) (Preisermittlung) und [V 223.H F](#) (Aufgliederung der Einheitspreise) mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

- 5.1.2.5 Wenn der Änderungssatz für Lohngleitklauseln von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht, ist zu prüfen, ob in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

5.2 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der Innenrevision unverzüglich zu berichten. In Zweifelsfällen ist deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

5.3 Unangemessen hoher oder niedriger Preis

Für ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrig erscheinendem Preis oder mit unangemessen hohen oder niedrig erscheinenden Lebenszykluskosten, ist vor Ablehnung des Angebots vom Bieter Aufklärung zu verlangen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die ausgefüllten Formblätter [V 221.H F](#) oder [V 222.H F](#) (Preisermittlung) und [V 223.H F](#)

(Aufgliederung der Einheitspreise) zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht und damit die begründeten Zweifel, dass dieser Bieter den Auftrag vertragsgerecht erfüllen wird, nicht ausgeräumt hat. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Angebot ist insbesondere auch das Preis-Leistungsverhältnis bei besonders niedrigen bzw. auffälligen Preisen für einzelne Teilleistungen zu beurteilen, wobei alle in Bezug auf die fragliche Leistung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen sind.

Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so kann er ggf. von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Es gilt § 6 Berl AVG.

Liegen nur Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen oder Lebenszykluskosten vor, ist die Ausschreibung aufzuheben.

5.4 Unerwartet hohe Preise oder hohe Lebenszykluskosten

Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung des Auftraggebers nur Angebote mit unerwartet hohen Preisen vor, ist die Preisermittlung auf ihre Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann die Ausschreibung aufgehoben werden; wegen der Aufhebung siehe Richtlinien [V 351.H](#).

5.4.1 Besondere Aspekte bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

5.4.1.1 Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

5.4.1.2 Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

Wenn neben der Erstellung einer instandhaltungsbedürftigen Anlage auch deren Instandhaltung anzubieten ist, handelt es sich um zwei Teile eines Angebotes, das insgesamt zu prüfen und werten ist. Ist der Angebotsteil Instandhaltung nicht wertbar, ist das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) auszuschließen.

Bei der Wertung sind die in den Instandhaltungsangeboten angegebenen Ansätze bei einer vorgesehenen Laufzeit bis zu 5 Jahren ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Wartungskosten/Jahr x Laufzeit) zu berücksichtigen. Sind darüber hinausgehende Vertragslaufzeiten ausgeschrieben, sind die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff) zu multiplizieren. Die im angegebenen Vertragsmuster vorgesehene Preisgleitklausel bleibt hierbei unberücksichtigt.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist zu prüfen, ob Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt.

5.4.1.3 Lohnleitklausel

Bei der Angebotswertung sind die folgenden Fallkonstellationen möglich und entsprechend zu berücksichtigen:

- Das LV enthält in der für den Übertrag des Erstattungsbetrages vorgesehenen Position (siehe Richtlinie [V 100.H](#) Nummer 3.8.5) einen Erstattungsbetrag, das Formblatt [V 224.H F](#) liegt dem Angebot aber nicht bei: Das Angebot ist auszuschließen, da es an einer preisrelevanten Angabe

(Änderungssatz Spalte 4 Formblatt [V 224.H F](#)) fehlt. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine unwesentliche Position, so dass § 16 Abs. 1 Nr. 1c keine Anwendung finden kann.

- Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt [V 224.H F](#) liegt ausgefüllt bei, die Angaben sind jedoch widersprüchlich: Der nachgerechnete Erstattungsbetrag aus dem Formblatt [V 224.H F](#) ist maßgeblich und in das LV zu übertragen.
- Das LV enthält einen Erstattungsbetrag, das Formblatt [V 224.H F](#) liegt unausgefüllt bei: Das Angebot ist auszuschließen.
- Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt [V 224.H F](#) liegt ausgefüllt bei: Im Rahmen der Nachrechnung wird der Erstattungsbetrag aus dem Formblatt [V 224.H F](#) in das LV übernommen.
- Das LV enthält **keinen** Erstattungsbetrag, das Formblatt [V 224.H F](#) liegt nicht oder als Blankett bei: Damit handelt es sich um ein Festpreisangebot, das als solches zu werten ist.

5.4.1.4. Losweise Vergabe mit Beschränkung der Höchstzahl, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann

Bei vorher festgelegter Höchstzahl an Losen, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, gilt:

Ist das Angebot eines oder mehrerer Bieter in mehr Losen als der vorgegebenen Höchstzahl das wirtschaftlichste, ist die Ermittlung derjenigen Lose, für die diese(r) Bieter den Zuschlag erhalten soll/sollen, anhand der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Kriterien vorzunehmen. Die Entscheidungsfindung ist im Vergabevermerk schrittweise nachvollziehbar darzulegen. Ein Beispiel für die Ermittlung der wirtschaftlichsten Loskombination ist in [V Anhang 11](#) dargestellt.

6. Aufklärung des Angebotsinhalts

Aufklärungen zum Angebotsinhalt und deren Ergebnisse sind in Textform niederzulegen.

Die Notwendigkeit einer Aufklärung des Angebotsinhalts kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung von Angeboten ergeben.

Aufklärung ist nur zulässig, um Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise auszuräumen.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den Formblättern [V 221.H F](#) oder [V 222.H F](#) (Preisermittlung) und [V 223.H F](#) (Aufgliederung der Einheitspreise). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung durch Einsichtnahme in die Urkalkulation herbeiführen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt ebenso für alle sonstigen im Rahmen der Aufklärung geforderten Angaben oder Erklärungen.

7. Irrtum

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB.

Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen.

Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

8. Angebotsprüfung und –wertung der HA und der NA, Wertungsübersicht

In die Wertungsübersicht sind

- für alle Angebote die Angebotsnummer und die Firmennummer,
- die Wertungssummen aller Haupt- und Nebenangebote, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Angebote und der Angebote nicht geeigneter Bieter,
- das für eine Auftragserteilung vorgeschlagene Angebot und die Gründe dafür,
- die nichtberücksichtigten Angebote geeigneter Bieter und die Gründe für die Nichtberücksichtigung einzutragen.

Die Angebotsprüfung und –wertung der HA [V 3210 F](#) und der NA [V 3211 F](#) sowie die Wertungsübersicht [V 321.H F](#) und die Eignungsprüfung nach [V 322 F](#) sind die Grundlage für die Erstellung

- des Formblattes Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag [V 331.H F](#) oder
 - des Formblattes Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung [V 351.H F](#)
- und damit für die Vergabeentscheidung.